



[www.nem-ev.de](http://www.nem-ev.de) • Horst-Uhlig-Str. 3 • D-56291 Laudert

## Verbrauchertäuschung durch ZDF Beitrag WISO-Konsumagenten über Nahrungsergänzungsmittel

Laudert, 12.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Liebe Mitglieder,

am 05.09.2016 berichtete die WISO-Redaktion des ZDF in einem Beitrag mit unlauteren Mittel über die Rechtslage des Vertriebs und die Bewerbung von Nahrungsergänzungsmittel. Dies hat uns dazu bewogen, entsprechend zu reagieren und wir haben dem ZDF bezüglich dieser WISO-Sendung unsere Stellungnahme übermittelt.

Der veröffentlichte Beitrag gibt in einer grob reißerischen und verzerrenden Art und Weise die Rechtslage über den Vertrieb und die Bewerbung von Nahrungsergänzungsmitteln völlig falsch wieder.

1.

Es handelt sich aus unserer Sicht um eine mit seriösem Journalismus nicht zu vereinbarende Publikation, die die einschlägige Rechtslage falsch wiedergibt, aber auch sowohl die Überwachungsbehörden, als auch die Lebensmittelunternehmen in Deutschland unzulässig diskreditiert.

In dem Beitrag wird suggeriert, dass jedermann in Deutschland Nahrungsergänzungsmittel verkaufen kann, die giftig, gesundheitsschädlich und wirkungslos sind und dass dies weder kontrolliert werden würde, noch juristische Konsequenzen hätte.

Es wird der Eindruck erweckt, dass das Inverkehrbringen eines wirkungslosen Nahrungsergänzungsmittels ohne juristische Konsequenz sei und dies niemanden interessierte.

Es wird suggeriert, dass jedermann ein Nahrungsergänzungsmittel mit Giftstoffen in den Verkehr

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:  
Horst-Uhlig-Straße 3  
D-56291 Laudert  
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20  
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21  
E-Mail [info@nem-ev.de](mailto:info@nem-ev.de)

BANKVERBINDUNG:  
KSK Rhein-Hunsrück  
Konto 6 619 449  
BLZ 560 517 90  
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49  
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE  
DES § 26 BGB:  
Manfred Scheffler  
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2  
Finanzamt Koblenz  
VEREINSREGISTER: VR 20187  
Amtsgericht Koblenz  
Umsatzsteuer-ID-Nr.:  
DE 270736306

[www.nem-ev.de](http://www.nem-ev.de)



bringen könne, wie Parathion, das sogenannte Schwiegermutter-gift. Es wird der Eindruck erweckt, dass ohne Kontrolle und juristische Konsequenzen somit ein toxischer Stoff in den Verkehr gebracht werden würde, obwohl Übelkeit, Muskelzuckungen und Atemlähmungen die Folge seien.

2.

Dieser Beitrag hat jedoch mit der Realität der Rechtslage und der Rechtspraxis in Deutschland schlicht nichts zu tun.

Zunächst ist festzustellen, dass in Deutschland nicht jedermann ein Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr bringen darf. Vielmehr muss zuvor eine Gewerbeanmeldung erfolgen. Darüber hinaus muss jeder gemäß § 5 Abs. 1 NEM e.V gegenüber dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anzeigen, dass er ein Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr bringt. Alle zukünftigen Änderungen dieses Nahrungsergänzungsmittels müssen ebenfalls dem BVL angezeigt werden. Das BVL übermittelt diese Informationen an die zuständigen Überwachungsbehörden vor Ort, die für die weitere Kontrolle und Überwachung dieses Lebensmittelunternehmers und seiner Produkte verantwortlich sind.

3.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 der VO 178/2002/EG dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in den Verkehr gebracht werden.

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 LFGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu dreien Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen dieser Vorschrift ein gesundheitsschädliches Lebensmittel in den Verkehr bringt. Selbst der Versuch ist strafbar gemäß § 58 Abs. 4 LFGB.

Auch wer diese Handlung nur fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft gemäß § 58 Abs. 6 LFGB.

Vor diesem Hintergrund gibt der Beitrag ein völlig falsches Bild darüber, dass ein Lebensmittelunternehmer unbehelligt ein gesundheitlich bedenkliches Lebensmittel in Verkehr bringen könnte.

Gemäß Art. 14 würde sich derjenige Unternehmer nicht nur strafbar machen, gemäß Art. 19 Abs. 1 u. 2 der VO 178/2002/EG müsste darüber hinaus ein Lebensmittelunternehmer auch ein solches Produkt unverzüglich vom Markt nehmen und zurückrufen, wenn es den Verbraucher bereits erreicht hätte. Hiermit wären auch erhebliche finanzielle Kosten für den betroffenen Unternehmer verknüpft. Er müsste somit nicht nur die bestehende Ware vernichten, sondern auch bereits verkaufte Ware wieder aus dem Markt zurückrufen und den betroffenen Verbrauchern die Kosten ersetzen.

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:  
Horst-Uhlig-Straße 3  
D-56291 Laudert  
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20  
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21  
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:  
KSK Rhein-Hunsrück  
Konto 6 619 449  
BLZ 560 517 90  
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49  
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE  
DES § 26 BGB:  
Manfred Scheffler  
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2  
Finanzamt Koblenz  
VEREINSREGISTER: VR 20187  
Amtsgericht Koblenz  
Umsatzsteuer-ID-Nr.:  
DE 270736306



Dies gilt zudem nicht nur für gesundheitlich bedenkliche Lebensmittel.

4.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB und Art. 7 Abs. 1, 4 der Lebensmittelinformationsverordnung 1169/2011/EG ist es darüber hinaus unzulässig, Lebensmittel mit irreführenden Werbeaussagen zu bewerben, z.B. Lebensmitteln Wirkungen oder Eigenschaften zuzuschreiben, die es nicht besitzt. Soweit in dem WISO-Beitrag der Eindruck erweckt wird, dass Nahrungsergänzungsmittel einfach mit irgendwelchen Werbeaussagen beworben werden dürfen können, wie z.B. das ein Vitamin-Mangelbedarf behoben werde, oder man mit dem Produkt abnehmen könne, würde dies eine grob irreführende Werbung darstellen, die ebenfalls gesetzlich verboten ist.

Entgegen der Darstellung im WISO-Beitrag stellt dies auch eine Straftat dar. Wer vorsätzlich Lebensmittel irreführend bewirbt gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7 LFGB begeht eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Darüber hinaus dürfen gesundheitsbezogene Angaben für Nahrungsergänzungsmittel gemäß der Health Claims Verordnung 1924/2006/EG nur getätigt werden, wenn sie zuvor von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit geprüft und vom europäischen Gesetzgeber zugelassen wurden. Wenn somit hier ein Lebensmittel mit schlankmachenden Werbeaussagen beworben würde, entspricht auch dies nicht der Rechtslage.

Auch vorsätzliche Verstöße gegen die VO 1924/2006/EG werden gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 3 als Straftat beurteilt, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

5.

Ein entsprechendes Produkt würde somit von keinem seriös agierenden Lebensmittelunternehmer in den Verkehr gebracht und beworben.

Es handelt sich um eine schlichte Fernsehfiction.

Natürlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Markt auch schwarze Schafe zu finden sind, die nicht verkehrsfähige Produkte in den Verkehr bringen und bewerben. In dem ZDF Beitrag wird jedoch der Eindruck erweckt, dass dies ein generelles, systematisches Problem der Nahrungsergänzungsmittel-Branche sei. Es ist dort die Rede von „den Herstellern von Vitaminpräparaten, die Panik über Mangelkrankungen schüren würden“.

Die weit überwiegende Mehrheit der Hersteller und Vertreiber von Nahrungsergänzungsmitteln in Deutschland sind mittelständische und kleine Unternehmen, die völlig gesetzeskonform tätig sind und im Sinne der Verbraucher nützliche und gesunde Präparate anbieten.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und der europäische Gesetzgeber haben

NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:  
Horst-Uhlig-Straße 3  
D-56291 Laudert  
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20  
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21  
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:  
KSK Rhein-Hunsrück  
Konto 6 619 449  
BLZ 560 517 90  
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49  
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE  
DES § 26 BGB:  
Manfred Scheffler  
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2  
Finanzamt Koblenz  
VEREINSREGISTER: VR 20187  
Amtsgericht Koblenz  
Umsatzsteuer-ID-Nr.:  
DE 270736306



die positiven Wirkungen für eine Vielzahl von Vitaminen und Mineralstoffen und sonstigen Stoffen im Rahmen der Health Claims Verordnung geprüft und entsprechende Zulassungen für die Bewerbung mit gesundheitsbezogenen Wirkungen ausdrücklich bestätigt.

Der Beitrag diskreditiert somit undifferenziert die gesamte Nahrungsergänzungsmittelbranche und erweckt bei dem Verbraucher einen völlig falschen Eindruck.

Diskreditiert werden aber nicht nur die Lebensmittelunternehmen, sondern auch die zuständigen Behörden, da der Eindruck erweckt würde, sie würden jedes Produkt, auch wenn es giftig sei, akzeptieren. Auch dies ist natürlich blanker Unsinn.

Es ist richtig, dass der Gesetzgeber bei Lebensmitteln, wie Nahrungsergänzungsmitteln, davon abgesehen hat eine Vorabzulassung zu verlangen, wie dies bei pharmakologisch wirkenden Arzneimitteln der Fall ist. Dies ergibt sich aus dem Unterschied, dass Arzneimittel pharmakologisch wirken, also eine sogenannte Erheblichkeitsschwelle überschreitende Beeinflussung des menschlichen Stoffwechsels verursachen, die dazu führt, dass Krankheiten geheilt, gelindert oder vorgebeugt werden. Lebensmittel, wie Nahrungsergänzungsmittel haben dagegen keine pharmakologische, sondern eine ernährungsphysiologische Wirkung und sind daher nicht dazu bestimmt, so erheblich in den menschlichen Stoffwechsel einzugreifen, wie ein pharmakologisch wirkendes Arzneimittel. Deshalb hat der Gesetzgeber sich dazu entschieden, auf ein Vorabzulassungsverfahren zu verzichten.

Dies bedeutet zwar, dass Produkte zunächst ohne vorherige Zulassung und Genehmigung in den Verkehr gebracht werden können. Jeder Lebensmittelunternehmer hat sich aber an die einschlägigen Gesetze zu halten und wird dann im Markt durch Überwachungsbehörden, Wettbewerber und Abmahnverbände einer ständigen Kontrolle unterzogen. Angesichts der erheblichen Strafvorschriften und auch finanziellen Risiken wird somit kein seriöser Lebensmittelunternehmer bewusst ein wirkungsloses oder sogar gefährliches Produkt in den Verkehr bringen.

Entsprechende Fernsehbeiträge dienen damit nichts anderem als einer reißerischen Stimmungsmache gegen Nahrungsergänzungsmittel und die Lebensmittelunternehmen in Deutschland. Es wäre sicherlich ein sinnvollerer Beitrag gewesen, sich gegen dubiose Internetanbieter mit Briefkastenfirmen aus dem Ausland zu beschweren und nicht gegen mittelständische Unternehmen, die seit Jahren zuverlässig im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen gesundheitlich wertvolle Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr bringen sowie unter ständiger Kontrolle der zuständigen Überwachungsbehörden stehen.

NEM Verband mittelständischer  
europäischer Hersteller und  
Distributoren von Nahrungs-  
ergänzungsmitteln & Gesund-  
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:  
Horst-Uhlig-Straße 3  
D-56291 Laudert  
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20  
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21  
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:  
KSK Rhein-Hunsrück  
Konto 6 619 449  
BLZ 560 517 90  
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49  
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE  
DES § 26 BGB:  
Manfred Scheffler  
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2  
Finanzamt Koblenz  
VEREINSREGISTER: VR 20187  
Amtsgericht Koblenz  
Umsatzsteuer-ID-Nr.:  
DE 270736306

[www.nem-ev.de](http://www.nem-ev.de)



Im europäischen Vergleich sind zudem die deutschen Überwachungsbehörden und Gerichte sogar als streng bekannt, so dass der Verbraucherschutz in Deutschland zuverlässig sichergestellt ist.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Büttner  
Rechtsanwalt  
Lebensmittelrechtlicher Beirat des NEM e.V.

Manfred Scheffler  
Präsident des NEM e.V.



NEM Verband mittelständischer europäischer Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln & Gesundheitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:  
Horst-Uhlig-Straße 3  
D-56291 Laudert  
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20  
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21  
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:  
KSK Rhein-Hunsrück  
Konto 6 619 449  
BLZ 560 517 90  
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49  
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE  
DES § 26 BGB:  
Manfred Scheffler  
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2  
Finanzamt Koblenz  
VEREINSREGISTER: VR 20187  
Amtsgericht Koblenz  
Umsatzsteuer-ID-Nr.:  
DE 270736306

[www.nem-ev.de](http://www.nem-ev.de)